

Satzung der „Stadtgarde in der Landeshauptstadt Düsseldorf“

Präambel

Aufgrund der bisherigen Erfahrungen der Gründungsmitglieder soll der oberste Grundsatz der gegenseitige Respekt aller Mitglieder untereinander und auch Nichtmitgliedern gegenüber sein. Der Verbundenheit dem rheinischen Winterbrauchtums gegenüber soll uns jedwedes Obrigkeitsdenken fern sein und frei nach Friederich II. ist der Vorstand der erste Diener des Vereins.

§ 1 (Name und Sitz)

Der Verein führt den Namen „Stadtgarde in der Landeshauptstadt Düsseldorf e.V.“.

Der Sitz des Vereins ist Düsseldorf.

§ 2 (Geschäftsjahr)

Geschäftsjahr ist vom 1.7. bis zum 30.06. des folgenden Kalenderjahres.

§ 3 (Zweck des Vereins)

Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des traditionellen Brauchtums, insbesondere des Karnevals.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Durchführung karnevalistischer Veranstaltungen und Pflege des rheinischen Winterbrauchtums, Pflege des Liedgutes und der rheinischen Mundart und Förderung der Jugendarbeit im Brauchtum allgemein.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Es erfolgen keine Aufwandsentschädigungen oder Vergünstigungen jedweder Art.

§ 4 (Selbstlose Tätigkeit)

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 (Mittelverwendung)

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 (Verbot von Begünstigungen)

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Sogenannte „Insichgeschäfte“, unter anderem nach §181 BGB, benötigen die Zustimmung der Mitgliederversammlung. Die Zustimmung erfolgt jeweils für ein Geschäftsjahr.

§ 7 (Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedschaft)

Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.

Über den Aufnahmeantrag als zunächst vorläufiges Mitglied zur Probe entscheidet der Vorstand. Die Probezeit umfasst mindestens eine vollständige Session vom 11.11. eines Jahres bis Aschermittwoch, längstens jedoch 18 Monate.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann in einfacher Mehrheit endgültig entscheidet.

Über die Bestätigung oder Ablehnung der Aufnahme des Probemitgliedes als ordentliches Mitglied entscheidet die Mitgliederversammlung.

Der Verein hat aktive Mitglieder (Mitglied des uniformierten Corps), passive Mitglieder sowie Fördermitglieder (Senatoren) und einen nicht stimmberechtigten Freundeskreis. Juristische Personen können keine aktiven Mitglieder werden.

Das uniformierte Corps gibt sich eine Corpsordnung. Gliederung und Ausstattung werden vom Vorstand vorgeschlagen und durch die Mitgliederversammlung in einfacher Mehrheit beschlossen.

§ 8 (Beendigung der Mitgliedschaft)

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Mit der Erklärung des Austritts erlöschen alle Rechte des Mitgliedes unabhängig von der Frist. Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Geschäftsjahres, sofern fristgerecht zum Ende des Geschäftsjahres gekündigt wurde.

Eine Abmahnung oder ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über die

Abmahnung oder den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Die Abmahnung hat schriftlich zu erfolgen und bedarf eines einstimmigen Vorstandsbeschlusses. Der Ausschluss bedarf eines einstimmigen Vorstandsbeschlusses. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich anzukündigen und nur nach einer zuvor erfolgten schriftlichen Abmahnung zulässig. Das Mitglied hat das Recht auf rechtliches Gehör. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an den Ehrenrat und an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Sollten beide Organe angerufen werden, so ist zunächst eine Entscheidung des Ehrenrates einzuholen. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins mit 2/3 Mehrheit endgültig. Der Mitgliederversammlung ist zur Entscheidung mit der Einladung sämtliche Korrespondenz den Ausschluss betreffend vorzulegen. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung der Mitgliederversammlung, des Ehrenrates oder eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 9 (Beiträge)

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge bestimmt die Mitgliederversammlung.

Die Beiträge werden zu Beginn des Geschäftsjahres (1.7. eines jeden Jahres) fällig. Beiträge werden unabhängig davon, ob es sich um ein Mitglied auf Probe oder ein ordentliches Mitglied (aktiv, passiv, Freundeskreis) handelt, erhoben.

Der Beitrag ist bei unterjährigem Eintritt für das laufende Geschäftsjahr sofort fällig.

§ 10 (Organe des Vereins)

Organe des Vereins sind

die Mitgliederversammlung

der Vorstand

der Ehrenrat

§ 11 (Mitgliederversammlung)

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Im jedem Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Alle Vorstandsbeschlüsse sind den Mitgliedern in den Versammlungen vorzulegen und

auf Verlangen schriftlich oder elektronisch auszuhändigen. Die Mitgliederversammlung im dritten Quartal ist gleichzeitig die Jahreshauptversammlung.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich, per email, per Fax oder Veröffentlichung auf der Webseite (<http://www.stadtgar.de>) im internen Bereich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Bei außerordentlichen Versammlungen beträgt die Frist 2 Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift, email-Adresse, Faxnummer gerichtet war oder auf o.g. Webseite fristgerecht veröffentlicht wurde.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Protokollführer zu wählen.

Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Davon unbenommen ist die Wahrnehmung des Stimmrechtes eines Sorgeberechtigten. Ab dem vollendeten 7. Lebensjahr wird das Stimmrecht vom Sorgeberechtigten wahrgenommen. Jugendliche ab dem vollendeten 16. Lebensjahr sind stimmberechtigt.

Juristische Personen sind nicht stimmberechtigt.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die 1. Vorsitzende .

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Eine Auflösung kann nur erfolgen, wenn der Verein nicht durch mindestens 5 natürliche Personen weitergeführt werden soll.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 (Vorstand, Ehrenrat)

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden , dem/der 2. Vorsitzenden, dem/der Kommandanten/in, dem/der Schatzmeister/in und dem Geschäftsführer. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem/der Präsidenten/in, dem/der Schriftführer/in, dem/der Zeugwart/in, dem/der Standartenoffizier/in und dem/der Jugendbeauftragten. Diese sind zu allen Vorstandssitzungen zu laden, haben jedoch kein Stimmrecht in Vermögensfragen.

Aufgaben des erweiterten Vorstands können auch durch Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands in Personalunion wahrgenommen werden.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese kann durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit genehmigt werden.

Der Vorstand führt Ergebnisprotokolle der Vorstandssitzungen. Diese sind den Mitgliedern auf Verlangen schriftlich oder elektronisch auszuhändigen.

Zu Vorstandssitzungen des Gesamtvorstandes werden Mitglieder nach vorheriger schriftlicher Anmeldung zugelassen. Zu Vorstandssitzungen des Vorstands gem. § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand) können Mitglieder und Gäste eingeladen werden. Eine Einladung erfolgt in der Regel durch den Geschäftsführer.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren (Wahlperiode) gewählt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds erfolgt die Ergänzungswahl bis zum Ende der Wahlperiode.

Vorstandsmitglieder können nur aktive oder passive Mitglieder des Vereins werden.

Verwandte 1. und 2. Grades gemäß § 1589 BGB dürfen nicht gemeinsam im Vorstand gem. § 26 BGB Ämter wahrnehmen.

Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

Im Falle eines Rück- oder Austritts eines oder mehreren Vorstandsmitglied/ern bleibt der Restvorstand im Sinn § 26 BGB Vertretungs – und Handlungsberechtigt. Soweit die Sollzahl

der Vorstandsmitglieder nicht um 3/5 unterschritten wird, kann unter Einbehaltung einer 4 Wochenfrist in einer Mitgliederversammlung einer Nachwahl durchgeführt werden.

Verbleiben weniger wie 3/5 im Vorstand muss eine Nachwahl stattfinden.

Der Ehrenrat wird für die Dauer von 3 Jahren gewählt und besteht aus mindestens 3 gewählten stimmberechtigten Mitgliedern.

Der Ehrenrat gibt sich eine Ehrenratsordnung. Diese muss durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit genehmigt werden.

§ 13 (Kassenprüfung)

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in.

Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein.

Wiederwahl ist zulässig.

§ 14 (Auflösung des Vereins)

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Förderverein Düsseldorfer Karneval e.V. der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 (Salvatorische Klausel)

Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen, die auf Grund von Moniten des zuständigen Registergerichts oder des Finanzamtes notwendig werden und die den Kerngehalt einer zuvor beschlossenen Satzungsänderung nicht berühren. Der Vorstand hat die textliche Änderung mit einstimmiger Mehrheit zu beschließen. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.

Kurt Weidemann, Geschäftsführer

Peter Firmenich, Kommandant